



**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
für den Express-Versand

**1 Geltung/ Vertragsverhältnis**

- 1.1 Soweit sich aus diesen Beförderungsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten weiterhin in Deutschland die Regelungen der ADSp (ausgenommen Ziff. 29 ADSp), in Österreich die Regelungen der AÖSp (ausgenommen §§ 39-41).
- 1.2 Vertragspartner sind Auftraggeber und derjenige Systempartner, der als Auftragnehmer die Besorgung der Beförderung von Express-Sendungen übernommen hat. Die Beförderung erfolgt über Transportsysteme wie SystemPlus, Ups oder vergleichbare.
- 1.3 Liegt bei einem Transport auf dem Luftweg das Endziel oder ein Zwischenstopp in einem anderen als dem Absendeland, kann das Warschauer Abkommen zur Anwendung kommen.

**2 Sendung**

- 2.1 Befördert werden Express-Sendungen mit folgenden Maßen und Gewichten:  
Maximales Gewicht: 500,0 kg  
Maximale Höhe: 200,0 cm
- 2.2 Dem Auftraggeber obliegt die ausreichende Verpackung und Kennzeichnung des Paketes.
- 2.3 Die Beförderung über das Express-System erfordert eine Verpackung, die das Gut auch vor Beanspruchungen durch automatische Sortieranlagen und mechanischen Umschlag ausreichend schützt.

**3 Beförderungsausschluss**

- 3.1 Von der Behandlung und Beförderung im Express-Dienst sind ausgeschlossen:
  - 3.1.1 Waren, deren Wert den Gegenwert von USD 50.000,00 in der jeweiligen Landeswährung überschreitet. Außerdem darf der Wert von Schmuck (außer Modeschmuck) in einem Paket nicht den Gegenwert von USD 500,00 in der jeweiligen Landeswährung überschreiten;
  - 3.1.2 Güter von außergewöhnlich hohem Wert, Kunstwerke, Antiquitäten, Edelsteine, Briefmarken, Unikate, Gold oder Silber, Geld oder begebare Wertpapiere (insbesondere Schecks, Wechsel, Wertpapiere, Sparbücher, Aktienzertifikate oder sonstige Sicherheiten) sowie gefährliche Güter;
  - 3.1.3 Sendungen, welche Menschen oder Tiere oder ein Beförderungsmittel gefährden könnten, oder die auf sonstige Weise andere Waren verschmutzen oder beschädigen könnten, oder deren Beförderung, Aus- oder Einfuhr nach geltendem Recht verboten ist;
  - 3.1.4 Sendungen, bei welchen Waren nicht so verpackt, markiert und etikettiert sind, ihr Inhalt so beschrieben und klassifiziert ist und die jeweils erforderlichen Begleitunterlagen beigelegt sind, dass sie zur Beförderung geeignet sind und den Anforderungen und geltendem Recht entsprechen;
  - 3.1.5 Verderbliche und temperaturempfindliche Waren. Diese werden auf Gefahr des Versenders zur Beförderung angenommen;
  - 3.1.6 Gefährliche oder leicht verderbliche Güter, lebende oder tote Tiere, medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut, medizinische Abfälle, menschliche Überreste, Körperteile oder Organe;
  - 3.1.7 Fracht- und Wertnachnahme sowie Zolllut und Carnetware
  - 3.1.8 bei grenzüberschreitender Beförderung:
    - Güter, deren Im- oder Export nach den Richtlinien der jeweiligen Versand-, Transit- oder Zielländer verboten ist oder besondere Genehmigungen erfordert;
    - Güter, bei denen eine Wertangabe im Sinne von Artikel 24 CMR oder die Deklaration eines besonderen Interesses an der Lieferung im Sinne von Artikel 26 Abs. 1 CMR vorgenommen wird.
- 3.2 Dem Auftragnehmer obliegt keine Prüfungspflicht hinsichtlich eines Beförderungsausschlusses.
- 3.3 Die Willig Transportlogistik ist berechtigt, die Übernahme oder Weiterbeförderung zu verweigern, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Sendung von der speditionellen Behandlung gemäß Ziff. 3.1 ausgeschlossen ist.
- 3.4 Die Übernahme von gemäß Ziff. 3.1 ausgeschlossenen Gütern stellt keinen Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar.
- 3.5 Der Systempartner ist berechtigt, vom Transport ausgeschlossene, jedoch übernommene Güter, sofern es die Sachlage rechtfertigt, unter Benachrichtigung des Auftraggebers zu verwerten oder zur Abwendung von Gefahren zu vernichten.

**4 Leistungsumfang**

- 4.1 Der Express-Service umfaßt
  - 4.1.1 die Besorgung der Beförderung durch Frachtführer, die Übernahme, den Umschlag und die Zustellung von Express-Sendungen;
  - 4.1.2 bei Nichtantreffen einen zweiten und falls notwendig einen dritten Zustellversuch;
  - 4.1.3 die Aushändigung an den Empfänger oder eine andere erwachsene Person, die unter der Zustelladresse angetroffen wird und die Sendung entgegennimmt, wobei keine Verpflichtung besteht, eine Empfangsberechtigung zu überprüfen;
  - 4.1.4 die Rücksendung von unzustellbaren oder annahmeverweigerten Paketen ggf. kostenpflichtig an den Auftraggeber.
- 4.2 Sind Zustellung und Rücksendung wegen Adreßmängeln sowie fehlender Absenderangaben nicht möglich, darf der Systempartner das Paket zwecks Feststellung des Auftraggebers oder Empfängers öffnen. Verläuft diese Prüfung erfolglos, darf der Inhalt nach Ablauf einer angemessenen Frist verwertet oder, sofern notwendig, vorher vernichtet werden.

- 4.3 Der Systempartner darf elektronische Hilfsmittel zum Nachweis der Zustellung einsetzen. Der Versender erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, daß die Reproduktion der mit dem elektronischen Zustellverzeichnis aufgezeichneten Unterschrift als Ablieferrnachweis gilt.
- 4.4 Die Lieferzeiten / Lieferfristen ergeben sich aus der Preistabelle des Kunden

**5 Leistungsentgelt**

- 5.1 Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die üblichen Leistungsentgelte entsprechend der Preisliste des Auftragnehmers in der jeweils gültigen Fassung. Maßgeblich sind die am Tage der Auftragserteilung gültigen Preise.
- 5.2 Kosten für Rücksendungen aus dem Ausland werden dem Auftraggeber separat berechnet.
- 5.3 Sind Speditionsentgelte, Kosten oder Aufwendungen von einem ausländischen Empfänger zu zahlen oder werden sie von ihm verursacht, so hat der Auftraggeber diese Beträge zu begleichen, falls sie nicht auf erstes Anfordern durch den ausländischen Empfänger ausgeglichen werden.

**6 Haftung**

- 6.1 Auftragnehmer haftet für Schäden, die zwischen der Übernahme und der Ablieferung des Paketes eingetreten sind bei
  - speditioneller Behandlung nach Maßgabe der ADSp -neueste Fassung-;
  - grenzüberschreitender Beförderung innerhalb Europas nach den Vorschriften der CMR.
- 6.2 Die Haftung für Verlust oder Beschädigung von Express-Sendungen ist neben den gesetzlich geregelten Fällen ausgeschlossen, wenn
  - deren Beförderung gem. Ziff. 3ff ausgeschlossen ist;
  - der Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, des Empfängers oder deren Erfüllungsgehilfen eingetreten ist;
  - der Schaden an gebrauchten Verpackungsgegenständen entstanden ist.
- 6.3 Auftraggeber haftet neben den gesetzlich geregelten Fällen vollumfänglich bei eigenem Verschulden oder Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen für alle Aufwendungen, Kosten oder Schäden, die durch den Versand von gemäß Ziff. 3.1 ausgeschlossenen Sendungen an Sach- oder Transportmitteln von Willig und des Systempartners und an anderen an Willig oder den Systempartner übergebenen Sendungen entstehen sowie für alle Personenschäden und sonstigen Kosten.

**7 Versicherung**

- 7.1 Für jede Sendung besteht eine Versicherung, die
  - die Haftung des Auftragnehmers nach Ziff. 6.1 (Haftungsversicherung gemäß Ziff. 29.1.1 ADSp)
  - und den diese überschreitenden Schaden bis zum Warenwert zuzüglich Speditionskosten abdeckt (Versicherung).Die Summe dieser Versicherungsleistungen ist der Höhe nach auf insgesamt € 510,00, insoweit nicht schriftlich eine erhöhte Warentransportversicherung eingedeckt wurde, begrenzt.
- 7.3 Die Höherversicherung ist nach Maßgabe des Auftraggebers für das gesamte Sendungsvolumen bei Übernahme schriftlich zu vereinbaren.
- 7.4 Die über die Haftung hinausgehende Versicherung besteht allein zugunsten des Auftraggebers. Hieraus resultierende Ansprüche können nicht an Dritte abgetreten werden.
- 7.5 Von der über die Haftung hinausgehende Versicherung sind Sendungen ausgeschlossen, für die anderweitig eine Versicherungsdeckung besteht.

**8 Aufrechnung/ Zurückbehaltungsrecht**

Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer als berechtigt anerkannt wurden.

**9 Abweichende Vereinbarungen**

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

**10 Erfüllungsort und Gerichtsstand/ anzuwendendes Recht**

- 10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand regelt sich nach ADSp; bei grenzüberschreitender Beförderung gemäß Ziff.1.3 gelten die Bestimmungen der CMR.
- 10.2 Regelungslücken sind unter Zuhilfenahme nationalen Rechts aufzufüllen. Anzuwenden ist das Recht desjenigen Staates, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat.

Stand : 01.01.02  
PDF-Download von  
www.willig-logistik.de

**Info:**  
**0761/503689-0**

**WILLIG**  
TRANSPORTLOGISTIK

